



Stadt Bern  
Stadtkanzlei

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Herr  
Lukas Harder  
Initiativkomitee  
„Bern kriegt ein Glacevelo“  
Belpstr. 32  
3007 Bern

Bern, 30. September 2009 - HOS

### **Volksinitiative „Bern kriegt ein Glacevelo“; Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Harder

Wir danken Ihnen für die Zustellung Ihrer Initiative zur Vorprüfung gemäss Artikel 74 des Reglements über die politischen Rechte (RPR). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

#### **Titel der Initiative**

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 RPR darf der Titel keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten. Die Stadtkanzlei muss den Titel in diesen Fällen abändern und eine entsprechende Verfügung erlassen. Im Titel „Bern kriegt ein Glacevelo“ ist nach Auffassung der Stadtkanzlei bereits Werbung enthalten, zumal Sie einerseits beabsichtigen, bei Annahme der Initiative das Glacenvelo umzusetzen, andererseits die Initiative alle Arten von mobilen Verkaufsständen ermöglichen wird. Wir empfehlen Ihnen, einen anderen, neutraleren Titel für die Initiative zu wählen, so dass die Diskussion über die Zulässigkeit nicht notwendig wird. Die Umstände der Initiative – d.h. die Absicht, ein Glacevelo zu betreiben, kann jedoch im Begleittext der Initiative erwähnt werden.

#### **Inhalt der Initiative**

Der Initiativtext kann nach Einschätzung der Stadtkanzlei aufgrund des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02 ) nicht in der vorgesehenen Form bewilligt werden. Namentlich ist es nicht zulässig, den Verkauf auf regionale Produkte zu beschränken. Eine solche Einschränkung liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten oder des Stadtrats. Der Text wäre mit folgender Kürzung zulässig:

Abs. 4 (neu) Bewilligungen für mobile Verkaufsstände können natürlichen Personen erteilt werden, sofern die Fortbewegung durch Muskelkraft geschieht ~~und es sich um den Verkauf regionaler Produkte handelt.~~

**Formelles**

Der Vollständigkeit halber regen wir an, im zweiten Abschnitt die folgende Ergänzung anzubringen:

[...] *gestützt auf Art. 39 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 und Art. 72ff. des Reglements über die politischen Rechte vom 15. Mai 2004 die folgende Initiative ein:*

Nebst dem Beginn der Unterschriftensammlung empfehlen wir Ihnen, auch der Endtermin für die Einreichung anzufügen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unterschriften zu spät eingereicht werden und nicht mehr berücksichtigt werden können.

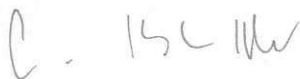
*Endtermin für die Einreichung der Unterschriften bei der Stadtkanzlei: 30. April 2010*

Die Namen und Adressen von mindestens 7 in der Stadt Bern stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees müssen auf dem Bogen aufgeführt werden. Wir bitten Sie, uns den Bogen noch einmal zur Vorprüfung zukommen zu lassen, wenn das Initiativkomitee feststeht. Wir werden zu diesem Zeitpunkt die Stimmberechtigung überprüfen und Ihnen anschliessend die Vorprüfung bestätigen.

Schliesslich weisen wir Sie darauf hin, dass die Initiative im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats liegt. Würde der Stadtrat der Initiative nach deren Zustandekommen zustimmen, so müsste sie den Stimmberechtigten nicht zum Entscheid vorgelegt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Christa Hostettler  
Vizestadtschreiberin / Rechtskonsultantin  
lic.iur., Rechtsanwältin